

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 145 (1994)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Rodungspraxis im Kanton Wallis  
**Autor:** Pernstich, Christian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766611>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rodungspraxis im Kanton Wallis

Von *Christian Pernstich*

FDK 913: 933 (494.44)

## 1. Einleitung

Bevor die Rodungspraxis erörtert werden kann, muss auf die besonderen Verhältnisse im Wallis allgemein und seiner Wälder im besondern eingegangen werden. Diese Zusammenhänge spielen eine grosse Rolle für die Rodungspraxis im Kanton. Das Wallis weist eine Fläche von 5226 km<sup>2</sup> (8 % der Schweiz) auf, wovon 115 000 ha bewaldet sind. Der Wald umfasst mit 22 % einen unwesentlich tieferen Anteil der Gesamtfläche als in der Schweiz (28 %). Bezogen auf die produktive Fläche bedeckt der Wald im Wallis 37 % der Fläche (Schweiz 35 %). Ein grosser Unterschied besteht bei den kultivier- und bewohnbaren Gebieten: nur 12 % der Fläche können im Wallis zu dieser Kategorie gerechnet werden (Schweiz 33 %). Von den 250 000 Einwohnern sprechen 60 % französisch, 32 % deutsch und 8 % übrige Sprachen. Nach Wirtschaftssektoren arbeiten 10 % im primären, 37 % im sekundären und 53 % im tertiären Sektor.

Der Wald gehört zu 92 % der öffentlichen Hand (Burgergemeinden, Korporationen, usw.). Der Privatwald (8 %) kommt vor allem in tiefergelegenen Zonen, an der Grenze zu kultivierten Flächen und den Bauzonen vor. Gegenwärtig werden lediglich etwa 130 000 m<sup>3</sup> Holz pro Jahr genutzt. In den Walliser Wäldern, welche rund 10 % der Fläche des Schweizer Waldes ausmachen, werden also nicht einmal 3 % des Schweizer Holzes genutzt. Verantwortlich dafür sind die Höhenlage, die Trockenheit und die wenig tiefgründigen Böden. Nach dem Zweiten Weltkrieg ging die Berglandwirtschaft zurück, was zu einer starken Zunahme der einwachsenden Flächen führt. Die Waldfläche des Kantons Wallis wächst um rund 1000 ha pro Jahr.

## 2. Besonderheiten der Walderhaltung

### 2.1 Druck auf den Wald

Der Druck auf den Wald hat sich seit den 50er Jahren mit der wirtschaftlichen Entwicklung sehr stark verändert. Einerseits ging mit dem Rückgang der Berglandwirtschaft die Zunahme des Einwuchses der ehemals alpwirtschaftlich genutzten Flächen einher, andererseits verzeichnen die Zentren im Talgrund einen Zustrom mit entsprechendem Druck auf den Wald. Den Ansprüchen der zahlenmässig wachsenden Bevölkerung steht die begrenzte Fläche gegenüber, nur 12 % sind kultivier- oder bebaubar. Gesamthaft stocken 80 % der Wälder über 1000 m. ü. M. Der Druck auf den Wald ist im Talgrund und an den Talflanken besonders gross. Im Haupttal verblieben ausser im Pfywald und im Bois-Noir nur Relikte der ehemaligen Bewaldung. Diese zu erhalten ist sehr wichtig, leben doch gerade hier (und an den Hängen) Arten, welche für die besonderen klimatischen Verhältnisse des Wallis die typischsten Vertreter sind, z. B. in den letzten Auenwäldern sowie Eichen- und Föhrenwäldern der Trockenhalden. Die Rodungspraxis ist in diesen Bereichen streng. Rodungsbewilligungen werden nur mit allergrösster Zurückhaltung erteilt und unter der Voraussetzung, dass die Ersatzaufforstung auf einer vergleichbaren Fläche erfolgt. Dagegen entsteht dort, wo der Wald einwächst, oft ein Gegensatz zu Natur- und Landschaftsinteressen durch die Verarmung der Artenvielfalt. Das Landschaftsbild wird monotoner.

Die starke Zunahme des Tourismus in den vergangenen Jahrzehnten blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Wald. Das Forstgesetz des Kantons Wallis vom 1. Februar 1985 trägt der Wichtigkeit dieses Wirtschaftszweiges Rechnung. In Art. 9 Abs. 2 wird die Rodungspolitik wie folgt festgelegt: «Den natürlichen Gegebenheiten und den wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen. Rodungen zur Beschaffung von Bauland sowie diejenigen, die für die Landwirtschaft nötig sind, sollen im Rahmen der Ortsplanung ermöglicht werden, soweit die Schutzfunktionen gesichert bleiben.» Der Bundesrat hat zu diesem Artikel bei der Überprüfung seiner Bundesrechtmässigkeit festgehalten, dass es *a priori* keine bevorzugten Rodungszwecke gibt, sondern vielmehr sämtliche Kriterien von Artikel 26 FPoIV (vom 1. Oktober 1965) geprüft werden müssen. Der Kanton versucht dem Rechnung zu tragen.

### 2.2 Waldbegriff

Im kantonalen Forstgesetz vom 1. Februar 1985, Art. 2 Abs. 1, legte der Kanton Wallis die quantitativen Werte fest, welche für die Feststellung des rechtlich geschützten Waldareals massgebend sind:

- Fläche: 600 m<sup>2</sup> inklusive 2 m Waldrand;
- Breite: 12 m inklusive 2 m Waldrand;
- Alter: 25 Jahre für neue Bestockungen.

«Für Schutz- und Sicherheitsstreifen sowie Ufergehölze sind diese quantitativen Kriterien nicht massgebend». Der Bundesrat hat auch diese Minimalanforderungen auf die Bundeskonformität überprüft. Die quantitativen Werte für Alter und Fläche wurden als bundesrechtswidrig erklärt, weil das Gesetz kleinen Bestockungen, welche Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausüben, zu wenig Rechnung trage. Die Ausnahmen auf Schutz- und Sicherheitsstreifen sowie Ufergehölze wurden als zu eng erklärt. Der Schutz der kleinen Bestockungen aus Natur- und Landschaftsschutzgründen sei damit ausgeschlossen. In bezug auf das Alter der Bestockung wurde darauf hingewiesen, dass einwachsende Flächen vom Bundesgericht ab 10 (–15) Jahren als Wald betrachtet werden. Das Mindestalter von 25 Jahren sprengt den Rahmen von Artikel 1 FPoIV (1. Oktober 1965).

Es ist interessant, die quantitativen Werte des kantonalen Forstgesetzes von 1985 und die der neuen Waldverordnung vom 30. November 1992 (Art. 1) sechs Jahre nach dieser Bundesratsentscheidung zu vergleichen:

- Fläche: 200–800 m<sup>2</sup> inklusive 2 m Waldrand;
- Breite: 10–12 m inklusive 2 m Waldrand;
- Alter: 10–20 Jahre.

Die Fläche kann sich über 600 m<sup>2</sup> bewegen, in der Breite gibt es keine Differenzen, einzig beim Alter gibt es einen Unterschied. In Anbetracht der Tatsache, dass die damalige Bundesgesetzgebung keinerlei quantitative Angaben enthielt, stellt sich die Frage, ob der Bundesrat damals nicht etwas allzu streng geurteilt hat.

### **3. Verfahren für die Bewilligung von Rodungen**

Die Dienststelle für Wald und Landschaft hat zur Klärung und Vereinfachung des Rodungsverfahrens verwaltungsinterne Richtlinien geschaffen.

#### *3.1 Gegenstand des Verfahrens*

Es geht um die forstpolizeiliche Bewilligung oder Verweigerung einer dauernden oder temporären Zweckentfremdung von Waldboden. Im Rodungsverfahren sind Gesuche für nichtforstliche Verwendungen von Waldboden zu behandeln, wenn die Bestockung des Bodens durch die Zweckentfremdung verunmöglicht wird (WaG Art. 4). Nicht im Rodungsverfahren zu behandeln



sind die nur nachteiligen «Waldnutzungen», «Forstlichen Bauten» und «Klein-Bauten im Wald».

### 3.2 *Gesuchsunterlagen*

Auf die üblichen Unterlagen wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Vom Gesuchsteller beim Inspektor für Wald und Landschaft einzureichen sind unter anderem:

- eine einfache Vegetationsbeschreibung der Rodungs- und Ersatzstandorte; Vorkommen von geschützten Pflanzen und oder Arten der roten Liste;
- die allfällig bereits erteilte Baubewilligung oder Plangenehmigung sowie Angaben über Baugesuche und den Stand des Verfahrens (vgl. dazu L. Jansen «La coordination des procédures de défrichement avec les autres autorisations» in diesem Heft);
- die Zonenzugehörigkeit von Rodungs- und Ersatzflächen.

### 3.3 *Unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft sind auszuführen unter anderem:*

- die Besprechung der Gesuchsunterlagen und der Bewilligungschancen mit dem Gesuchsteller;
- soweit nötig die Überprüfung, ob der Rodungszweck eine Bau- oder andere Bewilligung erfordert und die Information des Gesuchstellers über die zuständigen Stellen.
- öffentliche Ausschreibung und Auflage des Gesuches während 30 Tagen im Gemeindebüro. Die heutige Praxis geht dazu über, das Rodungsverfahren zusammen mit den übrigen Verfahren (meist Leitverfahren) gleichzeitig im Amtsblatt zu veröffentlichen. Einerseits wird versucht, die Verfahren frühzeitig zu koordinieren, andererseits wurden Lehren aus der Vergangenheit gezogen, als es immer wieder zu Verzögerungen kam, weil das eine Verfahren weit hinter dem anderen herhinkte.

Der Kreisinspektor für Wald und Landschaft beurteilt das Rodungsgesuch gemäss den Bedingungen von Art. 5 Waldgesetz, namentlich überwiegendes Interesse, Standortgebundenheit, Umwelt- sowie Natur- und Landschaftschutz. Es enthält im weiteren:

- Beurteilung der Ersatzmassnahmen
- Antrag
- Bedingungen und Auflagen für die Bewilligung
- Terminvorschlag für Gültigkeit und Ersatzmassnahmen.

### 3.4 Vernehmlassung durch die Sektion Walderhaltung bei den Verwaltungsstellen:

- Regelmässig: Raumplanung, Umweltschutz und Naturschutz
- je nach Gegenstand: Wasserkraft, Tourismus, Landwirtschaft, Meliorationswesen, Kantonslabor, Flussbau, Strassenunterhalt usw.

Aufgrund dieser Unterlagen erfolgt die Erarbeitung des Antrages durch die Sektion Walderhaltung und das Rechtsbüro an die zuständige Entscheidungsinstanz.

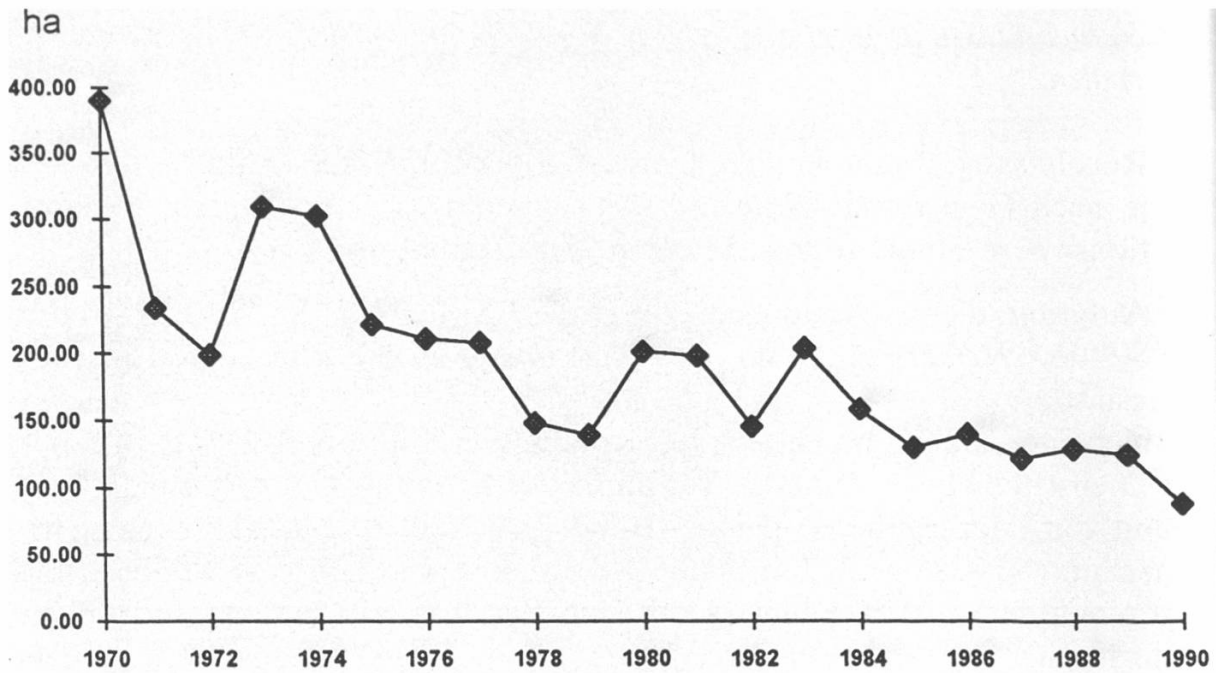
Neben dem eben beschriebenen Rodungsverfahren bestehen Richtlinien der Dienststelle betreffend das Verfahren zur Erteilung einer Rodungsbewilligung von Ufervegetation gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966. Sie definieren, was Ufervegetation ist, und bestimmen, in welchen Fällen es ein Rodungsverfahren braucht und welche Unterlagen nötig sind. Für diese Rodungsbewilligung ist das Departement zuständig. Diese Richtlinien haben viel zum besseren Verständnis beigetragen, traten doch vorher immer wieder Fragen auf bezüglich Ufergehölz, Ufervegetation, Zusammenstellung der Dossiers usw.

## 4. Zur Rodungspraxis anhand getroffener Rodungsentscheide

Die landesweit bewilligten Rodungen zeigen zwischen 1970 und 1990 eine sinkende Tendenz (*Abbildung 1*). Der Kanton Wallis geriet bezüglich seiner Rodungspraxis in der Vergangenheit manchmal in die Schlagzeilen, nicht zuletzt durch die nicht wenigen und teilweise aufsehenerregenden Bundesgerichtsentscheide. Es ist deshalb interessant zu überprüfen, wie die Statistik aussieht.

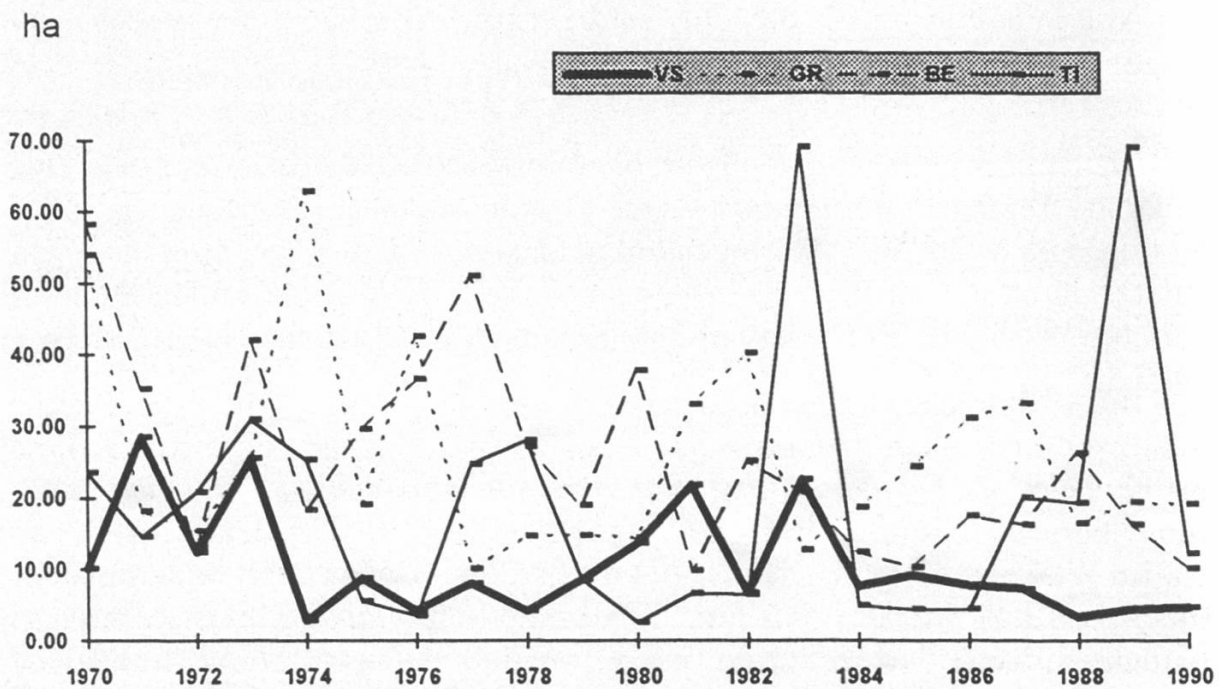
### 4.1 Vergleich der Rodungsflächen Kanton Wallis mit anderen Kantonen

Im Wallis wurden zwischen 1970 und 1990 im Vergleich mit anderen Kantonen deutlich weniger Rodungen bewilligt (*Abbildung 2*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kantone Graubünden (rund 178 500 ha), Bern (rund 169 000 ha) und Tessin (rund 143 500 ha) über eine grössere Waldfläche verfügen als der Kanton Wallis (rund 115 000 ha). Aber selbst wenn man diesen Umstand miteinbezieht und die Gesamtwaldfläche mit der Rodungsfläche in Beziehung bringt, kommt man zum Schluss, dass im Wallis vergleichsweise weniger gerodet wurde. Mit der Nationalstrasse N9 zwischen Siders und Brig wird die Rodungsfläche des Kantons Wallis ansteigen, währenddem in den zum Vergleich herangezogenen Kantonen der Nationalstrassenbau zum grössten Teil abgeschlossen ist.



Quelle: Rodungskontrolle BUWAL, Eidg. Forstdirektion

Abbildung 1. Bewilligte Rodungen 1970 bis 1990 (Schweiz).



Quelle: Rodungskontrolle BUWAL, Eidg. Forstdirektion

Abbildung 2. Bewilligte Rodungen 1970 bis 1990 (VS, GR, BE, TI).

#### 4.2 Bewilligte Rodungen nach Rodungszweck

Zwischen 1970 bis 1990 teilen sich die Rodungen im Wallis durchschnittlich wie folgt auf (Abbildung 3):



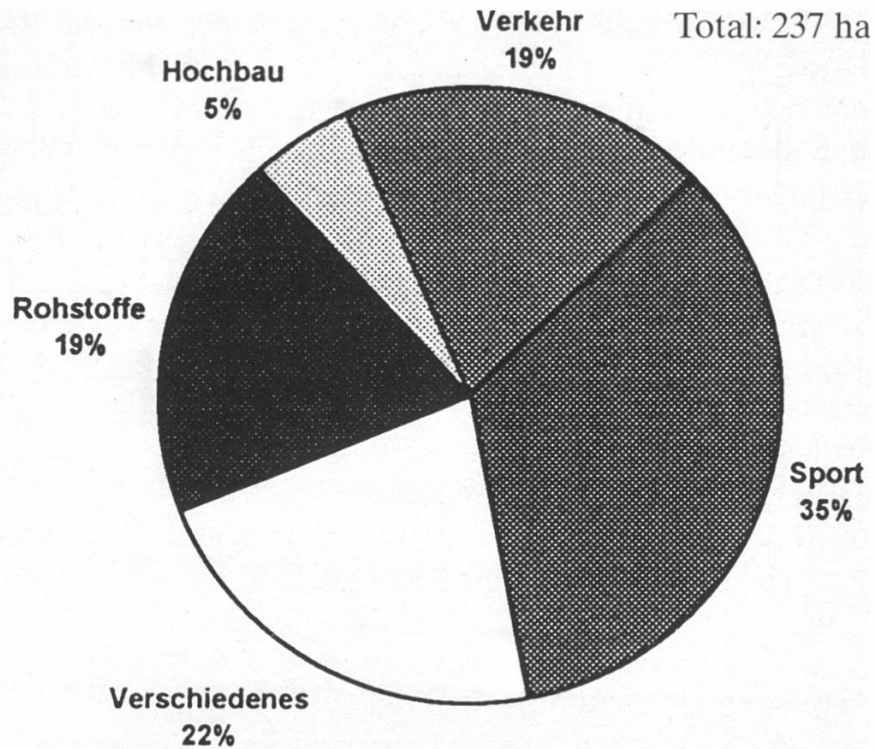


Abbildung 3.  
Zweck der Rodungen  
zwischen 1970 und 1990.

Aufschlussreicher als der Durchschnittswert über 20 Jahre ist das Aufzeigen der Entwicklung auf der Zeitachse (Abbildung 4). Der Rodungszweck «Sport» erreichte Anfang der 70er und 80er Jahre Rodungsflächen von jeweils rund 20 ha, wobei die Skipisten den grössten Anteil ausmachten. So bedingte eine Skipiste in Grächen 1971 allein eine Rodungsfläche von 11,5 ha. Seit 1982 gehen die zur Rodung angebehrten Flächen für Sport zurück. Das Bundesgericht hat in zunehmend strengerer Praxis verschiedene Rodungsgesuche abgelehnt, zum Beispiel BGE 96 I 503 «Thyon» (Piste); BGE 108 Ib 167 «Les Esserts» (Wintersportstation); BGE 113 Ib 411 «Bürchen» (Piste); BGE 106 Ib 136 «Grächen» (Piste). Streitig vor dem Bundesgericht ist jeweils die Schlüsselfrage, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Rodung erfüllt seien oder nicht. Ob ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis besteht, wird unterschiedlich beantwortet. Die früher geübte Rechtsprechung, wonach dem öffentlichen Interesse an einer touristischen Entwicklung ein beträchtliches Gewicht zukam, ist heute zurückhaltender geworden. Das Bundesgericht bestimmt in seiner Praxis, dass keine neuen Skipisten in einem bisher nicht erschlossenen Gebiet angelegt werden sollen. Je nach Fall ist es lediglich zulässig, bestehende Abfahrten zu verbessern, gefährliche Stellen zu eliminieren, die Zugänglichkeit von Pisten mit entsprechenden Fahrzeugen zu ermöglichen, eine Verbindung zwischen bestehenden Abfahrten herzustellen oder im Rahmen einer generellen Planung mit vernünftigem Kostenaufwand das Betriebskonzept grundsätzlich zu verbessern (siehe BGE 112 Ib 202 E. 2d = Fall «Crans-Montana»; 106 Ib 138 ff. E. 2 und 3 = Fall «Grächen»).



Beim Verkehr spielt der Bau der Autobahn die wichtigste Rolle. Diese Rodungen werden ansteigen, falls die Autobahn nach der Abstimmung über die Alpeninitiative noch weitergeführt werden kann. Für jeden Teilabschnitt der geplanten Autobahn erfolgen viele Einsprachen gegen die Rodungsgesuche. Dabei zielen die Rekurse oft nicht gegen die Rodung, sondern bezwecken die Verhinderung des Projektes. Manchmal entsteht der Eindruck, die Rodung werde in den Begründungsschreiben nur noch am Rande erwähnt.

Im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte wurden jeweils rund 20 % der zur Rodung angebehrten Flächen abgelehnt. Es fand eine auffällige Wandlung statt. Anstelle der Rodungsgesuche für Skilifte und Skipisten oder auch die früher viel häufigeren Fälle zur Umwandlung von Wald in Rebland hat sich der Druck verlagert auf die Erstellung von Verkehrsanlagen. Ein Problem stellen auch die Zufahrtswege zu den Chalets dar, wobei die kantonale Baubehörde zu einer strengeren Praxis übergeht und es verunmöglicht, dass jeder Eigentümer ein Strässchen zu seinem Wochenendhaus errichten darf.

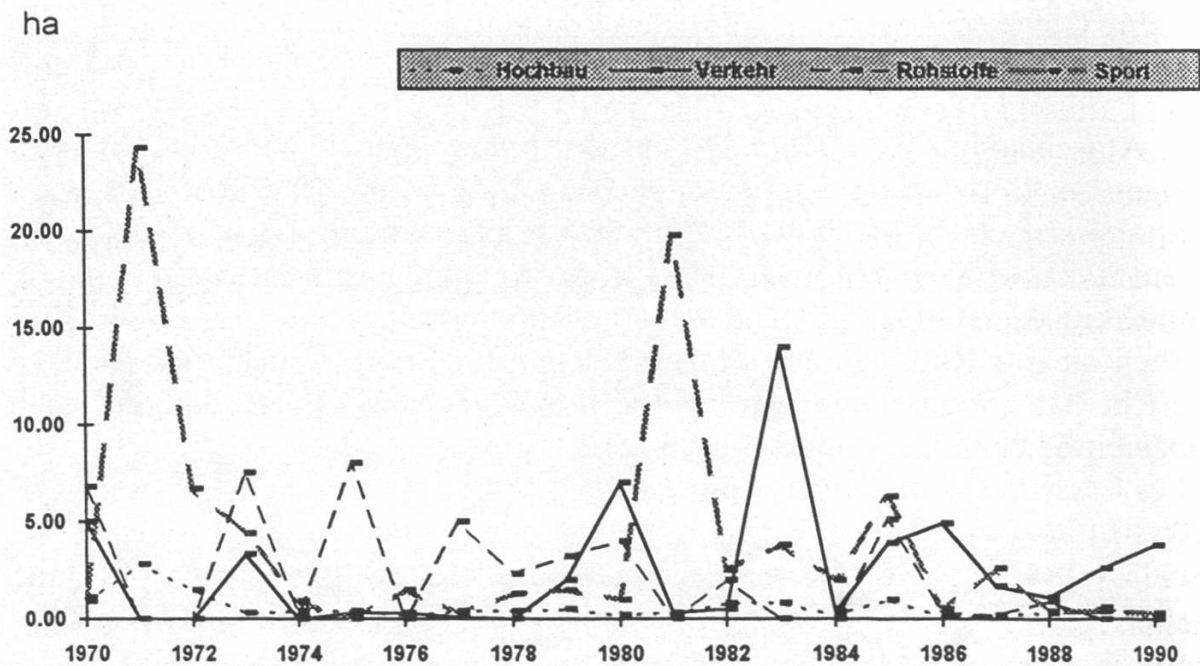


Abbildung 4. Bewilligte Rodungen 1970 bis 1990 nach Rodungszweck (Kanton Wallis).

#### 4.3 Bezug zu Raumplanung und Umweltschutz

Wie in Kapitel 3 beschrieben, wird jedes Rodungsdossier den Dienststellen Raumplanung und Umwelt regelmässig zur Stellungnahme unterbreitet, bevor die Dienststelle für Wald und Landschaft den Antrag ausarbeitet. Es kommt oft vor, dass für ein Objekt parallele Bewilligungsverfahren bei verschiedenen Instanzen notwendig sind. Bei Rodungsgesuchen im Zusammenhang mit Bauten werden die Verfahren mit der Raumplanung koordiniert.

Diese klärt insbesondere ab, ob die angeehrte Fläche zonenkonform ist und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5, Abs. 2 lit. b WaG). Die Tendenz, wonach den raumplanungsrechtlichen Verfahren gegenüber dem eigenständigen Rodungsbewilligungsverfahren materiell je länger desto mehr Gewicht beigemessen wird, ist auch im Kanton Wallis deutlich spürbar. Es ist heute nicht mehr möglich, Nutzungen zu verwirklichen, welche bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben, ohne dass eine Planung vorausgeht. Früher kam hier oft eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz zur Anwendung. Bei Vorhaben wie der Realisierung von grösseren Sportanlagen, Deponien oder Kiesgewinnungsanlagen gibt die Raumplanung erst eine positive Vormeinung ab, wenn die Vorhaben im Nutzungsplan eingetragen oder bei einer Revision in fortgeschrittenem Stadium im Nutzungsplan vorgesehen sind.

Die Dienststelle für Umweltschutz prüft, ob die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Sie legt ihre Bedingungen fest, je nachdem ob eine Betriebsbewilligung für Deponien erteilt wird oder ob die Baute in eine Gewässerschutzzone zu stehen kommt usw. Falls eine der regelmässig kontaktierten Stellen (Raumplanung, Umweltschutz sowie die Sektion Natur und Landschaft) eine negative Vormeinung abgibt, wird der Gesuchsteller aufgefordert, allfällig fehlende Unterlagen zu beschaffen und an die entsprechende Stelle weiterzuleiten. Erst nachdem alle betroffenen Dienststellen eine definitive Vormeinung abgegeben haben, wird der Rodungsantrag vorbereitet. Das Vorgehen zeigt, welchen grossen Stellenwert heute Raumplanung, Umweltschutz und Natur und Landschaft für die Rodungspraxis einnehmen.

## **5. Schlussfolgerungen**

Das Bild der Schweiz von der Rodungspraxis im Wallis ist noch weitgehend von Rodungen, wie sie für die «piste de l'ours» ausgeführt wurden, geprägt. Dass diese Vorstellungen den heute existierenden Verhältnissen nicht entsprechen, lässt sich in Zahlen ausdrücken. Diese zeigen, dass im Kanton Wallis nicht mehr gerodet wird als in der übrigen Schweiz. Wahrscheinlich wird der Kanton aufgrund einiger Aufsehen erregender Fälle der Vergangenheit immer noch sensibler beurteilt als andere Gebirgskantone. Vielleicht will man aber das Wallis aufgrund seiner besonderen Schönheit auch besonders schützen.

## Résumé

### La pratique de défrichement dans le canton du Valais

Les conditions particulières des forêts valaisannes ont une influence sur la pratique de défrichement. Deux articles de la loi forestière valaisanne n'ont pas été acceptés par la confédération. En Valais, des directives ont été élaborées pour l'autorisation de défrichement. A l'aide de la statistique, nous pouvons comparer le Valais avec d'autres cantons et parvenons à la conclusion qu'au pays du Rhône, on ne défriche pas plus que dans d'autres régions comparables. Les raisons de défricher ont bien changé. Auparavant, le sport s'appropriait environ 1/3 des surfaces à défricher. Actuellement, c'est la circulation (N9) qui exige le défrichement des plus grandes surfaces. De manière générale, les surfaces défrichées ont diminué. L'aménagement du territoire et la protection de l'environnement prennent de plus en plus d'importance dans la pratique de défrichement.

Traduction: *Ch. Pernstich*

*Verfasser:* Christian Pernstich, dipl. Forsting. ETH, Chef der Sektion Walderhaltung, Dienststelle für Wald und Landschaft, 1950 Sitten.